

# Protokoll der 33. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **14 (1895)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Protokoll

der

## 33. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins

abgehalten

den 23. u. 24. Sept. 1895 im Nationalratssaale in Bern.

---

### Verhandlungen vom 23. September 1895.

#### I.

Der Präsident, Herr Prof. *Stooss*, eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Verehrte Herren Kollegen!

Bern hat Sie im Festgewande empfangen. Es feierte das Fest der schweizerischen Landarbeit, des Ackerbaues und der Viehzucht. Auch wir sind zu festlicher Arbeit versammelt in der Werkstatt der schweizerischen Gesetzgebung, wo ich Sie von der Stelle aus willkommen heissen darf, die der Vorsitzende unseres Nationalrates einnimmt. Da richtet sich der Gedanke von selbst auf die schweizerische Gesetzgebung und auf die Entstehung unserer Landesgesetze. Uns als Juristen liegt die Rechtsgesetzgebung am nächsten, die, wie wir hoffen, noch in diesem Jahrhundert von der schweizerischen Bundesversammlung beraten und festgestellt werden wird. Gebt uns ein volkstümliches Recht! ruft man uns mahnend und aufmunternd aus allen Kreisen des Volkes zu. Wer wäre mit dieser Forderung nicht einverstanden, wer spricht ihr die Berechtigung ab! Aber so leicht und dankbar es ist, diese Forderung zu stellen, so schwierig und, ich möchte nicht sagen undankbar, aber verantwortungsvoll und gefahrvoll ist die Erfüllung der Forderung.

Denn unsere gegenwärtige Gesetzgebung ist nicht volkstümlich oder nicht volkstümlich genug. Eine volkstümliche Gesetzgebung können wir nur schaffen, wenn wir andere Bahnen einschlagen und unsere Gesetzgebung anders gestalten, als wir bisher gewohnt waren sie zu gestalten.

Diese Umgestaltung der Gesetzgebungsarbeit ist eine Reform, über die ich mir erlauben möchte, einige Gedanken zu äussern.

Volkstümlich kann nur eine Gesetzgebung sein, die den Bedürfnissen des Volkes entspricht, welche die Regel des Lebens aus der Natur des Volkes schöpft und sie so aufstellt, dass sie in allen Fällen, oder doch in den meisten Fällen dem Rechtsgefühl des unbefangenen und verständigen Bürgers entspricht. Nur wer das Volk zu Hause und im Verkehr, bei der Arbeit und in der Feierstunde beobachtet und kennen gelernt hat, wird empfinden können, wie ein Volksrecht beschaffen sein muss. Aber mit dieser Empfindung ist es nicht gethan. Der Gesetzgeber sollte alle Verhältnisse, die das Gesetz zu regeln hat, aus eigener Erfahrung kennen und erlebt haben. Das ist keinem möglich. Daher wird jeder, der Gesetze aufzustellen hat, die mannigfache Verhältnisse, ja ganze Lebensgebiete regeln sollen, mit dem Gefühle aufrichtiger und begründeter Bescheidenheit an die Aufgabe herantreten und die Nachsicht aller Mitbürger erbitten müssen. Er wird sich Rat erholen bei allen denen, die auf einem Gebiete grössere Erfahrung erworben haben als er selbst, und ihre Meinung, wenn sie auch vielleicht des Zusammenhangs mit dem Recht zu entbehren scheint, dankbar in Erwägung ziehen. Er wird sich aber auch darüber klar sein, dass es sich nicht darum handelt, die Interessen einzelner oder einzelner Kreise oder Gruppen zu begünstigen und ihren Ansprüchen gerecht zu werden, sondern das gemeine Wohl in der gerechten und einsichtigen Behandlung aller zu fördern.

Gewiss wird auch der Gesetzgeber seine Aufgabe nicht zu lösen vermögen, ohne sich zu überzeugen, wie die Gesetzgeber anderer Länder die nämliche Aufgabe gelöst haben.

Für uns ist die Vergleichung bestehender Gesetzgebungen um so wichtiger und notwendiger, als wir ja danach streben, die kantonalen Gesetzgebungen zu einer einheitlich schweizerischen zu vereinigen.

Es war daher eine notwendige Vorarbeit für die schweizerische Gesetzgebung, das geltende kantonale Recht vergleichend darzustellen. Wenn auch die kantonalen Gesetzbücher nicht überall als reiner, unverfälschter Ausdruck des Rechtsbewusstseins erscheinen, so sind sie doch die sicherste Quelle dafür. Im Civilrecht zeigen sich in Bezug auf manche Lebensverhältnisse verschiedenartige Rechtsanschauungen, die sich nur durch Vermittlung vereinigen lassen, im Strafrecht tritt eine Verschiedenartigkeit der Anschauungen weniger zu Tage; dagegen überrascht die Mannigfaltigkeit in der Gestaltung der einzelnen Thatbestände. Wer aus den kantonalen Bestimmungen das herauslesen wollte, was für ein schweizerisches Gesetzbuch zu passen scheint, würde vielleicht ein vollständiges und einheitliches Gesetzbuch zu stande bringen, nie und nimmer aber ein volkstümliches. Der Gesetzgeber muss das Problem der Gesetzgebung von Grund aus und mit Berücksichtigung der Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft unseres Landes selbständig prüfen; dabei soll er sich darüber klar sein, in welcher Weise andere Gesetzgebungen und namentlich die kantonalen das Problem zu lösen versuchten; er darf aber nicht ausser acht lassen, dass ein Gesetz, das für einen Kanton erlassen wurde, wohl nicht den Bedürfnissen der ganzen Eidgenossenschaft genügen kann und dass seit Erlass des kantonalen Gesetzes die Verhältnisse sich möglicherweise geändert haben.

An der Wissenschaft findet der Gesetzgeber eine Ratgeberin und Führerin, die ihn sicher leitet, denn die Wissenschaft strebt ja demselben Ziel zu wie der Gesetzgeber; unbeirrt von der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, sucht sie das Wesen des Rechtes und der Rechtsverhältnisse zu ergründen und die Natur der Sache herauszufinden. Aber der Gesetzgeber darf nicht vergessen, dass die Erkenntnis, die ihm die Wissenschaft bietet, nur ein Hilfsmittel zur

Lösung seiner Aufgabe ist. Ein Gesetzbuch darf kein Lehrbuch sein; der glänzende Versuch Justinians, Lehrbuch und Gesetzbuch zu vereinigen, hat dies für alle Zeiten bewiesen.

Volkstümlich wird ein Gesetzbuch nur sein, wenn es den Geist der Zeit erfasst, ohne mit der Vergangenheit schroff zu brechen. Unsere staatlichen Einrichtungen bewahren den schweizerischen Gesetzgeber davor, zuviel zu wollen und den Zusammenhang mit dem bestehenden Recht zu verachten. Aber das Volk wird die Lügen strafen, die meinen, der Gesetzgeber müsse unverbrüchlich am alten hängen, und er dürfe auch da nichts Neues einführen, wo das Alte sich überlebt hat und der Kraft der Fortentwicklung entbehrt.

So empfindet unser Volk, dass die starren Satzungen des Erbrechts mutig durchbrochen werden müssen, und das hat der Verfasser des schweizerischen Entwurfes mit Besonnenheit gewagt. Von dem Staat verlangt das Volk seit langem Schutz gegen die Verbrecher und Vaganten, die immer und immer wieder unsere Zuchthäuser und Arbeitshäuser füllen, um nach kürzerer oder längerer Frist ihre zerstörende Arbeit wieder aufzunehmen. Nach dem Rate der Vorsteher unserer schweizerischen Strafanstalten und auf Grund der Strafregister, die uns belehren, dass es Menschen giebt, die 100- und 200-mal Freiheitsstrafen erstanden haben, wagt es der schweizerische Strafgesetzentwurf, die ärgsten Rückfälligen auf ein Jahrzehnt, höchstens auf zwei Jahrzehnte von der Gesellschaft abzusondern, wenn eine sorgfältige, wiederholte gerichtliche und behördliche Untersuchung die Notwendigkeit dieser Massnahme ergeben hat. Unser Volk hat längst erkannt, dass Kinder und Jugendliche besser erzogen als bestraft werden; es sträubt sich gegen die Gemeinschaft Jugendlicher mit erwachsenen Verbrechern. Auch hier bringt der Entwurf Abhülfe. Endlich ist das Herz unseres Volkes aufgegangen für die Armen und Elenden. Das Sprichwort, die kleinen Diebe hängt man, die grossen lässt man laufen, soll nicht auf unser Gesetzbuch Anwendung finden. Not, Elend und Bedrängnis können Berücksichtigung

vor dem Richter finden, ohne dass die Gerechtigkeit weint. Die Ausbeutung des wirtschaftlich Schwachen, die sich auch in unserem Lande noch unter den Schirm der Gesetzgebung flüchtet und zuweilen noch den Buchstaben des Gesetzes für sich anrufen kann, soll rücksichtslos gebrandmarkt werden. Die Wucherer, Kuppler, Hehler, Lebensmittelfälscher, und wie die Kapitalisten des Verbrechens alle heissen, sollen wissen, dass nicht nur das Volk, sondern auch das Gesetz sie als Feinde der Volkswohlfahrt erkannt hat.

Volkstümlich wird aber ein Gesetz nur werden, wenn es eine Sprache spricht, die das Volk versteht. Sagen wir es offen, unsere Juristensprache ist nicht volkstümlich, weil sie nicht verständlich ist. Wir haben es nach Jahrhunderten noch zu büssen, dass römisches Recht und lateinische Formeln in unser Land Eingang gefunden haben. Lassen wir auch fürderhin römisches Recht an unsern Hochschulen lehren; aber suchen wir gleichzeitig an das gute einheimische Recht wieder anzuknüpfen. Das erste ist, dass wir die fremden Worte und Wendungen aus den Gesetzbüchern ausmerzen und die Rechtsgedanken in unserer Muttersprache zum Ausdruck bringen. Gewiss ist das leichter gesagt als gethan. Es geht auch nicht auf einmal und zwangsweise. Aber in dem Lande, das einen Gottfried Keller und einen Konrad Ferdinand Meyer geboren hat, in dem Lande, das eine blühende, eigenartige romanische Litteratur besitzt, wird es möglich sein, nach und nach eine volkstümliche Rechtssprache zu begründen.

Wie Keller und Meyer manches schweizerdeutsche Wort der Sprache zurückgegeben haben, so darf sich auch der Gesetzgeber nicht scheuen, einen schweizerdeutschen Ausdruck einzuführen, wenn er treffender und verständlicher ist als der hochdeutsche.

Auf diesem Wege werden wir zu einem volkstümlichen Rechte gelangen. Möchte die Zeit der Erfüllung nahe sein.

Der Jahresbericht kann sich auf wenige Mitteilungen beschränken:

Der Vorstand richtete im Auftrage der letzten Hauptversammlung ein Gesuch an das eidg. Justizdepartement, eine Fortsetzung der schweizerischen Gesetzessammlung des Herrn Dr. Wolf in Basel durch einen Beitrag zu ermöglichen. Der Vorsteher des eidg. Justizdepartements nahm dieses Gesuch günstig auf. Da die erste Auflage des Werkes vergriffen ist, beabsichtigt das Departement, Herrn Dr. Wolf zu einer zweiten Auflage zu veranlassen.

Auf Grund der neuen Statuten nahm der Vorstand folgende Herren als Mitglieder auf:

1. *Dr. Max Schneeli*, Advokat, Zürich.
2. *Christian Gasser*, Fürsprecher, Thun.
3. *Alexander Halbeisen*, alt Oberrichter, Laufen.
4. *Ernst Reichel*, Fürsprecher, Langenthal.
5. *Alfred Klay*, Oberrichter, Bern.
6. *Dr. Otto Opet*, Privatdocent, Bern.
7. *Dr. Hermann Rüfenacht*, Fürsprecher, Bern.
8. *Ernst Wyss*, Fürsprecher, Bern.
9. *Johann Zimmermann*, Gerichtspräsident, Aarberg.
10. *Adolf Steiger*, Oberrichter, Bern.
11. *Dr. Max Gmür*, Flawyl.
12. *Dr. Sidney Schopfer*, Advokat, Lausanne.
13. *Alfred Mermond*, licencié en droit, Lausanne.
14. *Oscar Viret*, Secrétaire du Procureur gén., Lausanne.
15. *Othmar Kluser*, Advokat, Brig.

Der Vorstand wurde im Dezember 1894 von der Fédération des avocats Belges zu seinem Jahresfeste nach Brüssel eingeladen, konnte der Einladung aber nicht Folge leisten. Ebenso erhielt er eine Einladung an den internationalen Gefängniskongress nach Paris, der im Juli dieses Jahres stattfand. Ein Mitglied des Vorstandes, das den Kongress als eidg. Delegierter besuchte, vertrat bei diesem Anlasse den schweiz. Juristenverein. Endlich erwies die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft dem Verein die Ehre, den Vorstand zu ihrer Jahresversammlung einzuladen.

Der Vorstand hat in einem Cirkulare die Gründe angegeben, welche ihn bestimmten, die Verhandlung über die

Grundlagen eines schweiz. Grundbuches auf nächstes Jahr zu verschieben.

Zu besonderm Dank sind wir Herrn Prof. Dr. Eugen Huber verpflichtet, der die Güte hatte, die Berichterstattung über den Entwurf eines schweizerischen Erbrechtes zu übernehmen.

Die Kommission für die Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen wird Ihnen über ihre Thätigkeit selbst Bericht erstatten.

Eine grosse Zahl Kollegen ist in diesem Jahre von uns geschieden.

In R u d o l f v o n G n e i s t, der im Alter von 80 Jahren starb, verloren wir ein hochgeachtetes Ehrenmitglied unseres Vereins; die Rechtswissenschaft betrauert in ihm einen ihrer bedeutendsten Vertreter. Jugendliche Frische und Lebendigkeit zeichneten seinen geistvollen Vortrag aus. Er verstand es, das Recht dem Verständnis seiner Schüler zu nähern und an die Verhältnisse der Gegenwart anzuknüpfen. Seinen Einfluss auf die Studierenden förderte er durch praktische Uebungen, die er zuerst einführte, und durch persönlichen Verkehr.

Die Einrichtungen Englands, Frankreichs, Belgiens und der Schweiz lernte er aus eigener Anschauung genau kennen und erwarb sich damit jene Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, die sich nicht aus Büchern gewinnen lässt. Seine literarische Thätigkeit hatte vielfach die Reform der deutschen Gesetzgebung zum praktischen Zwecke. So strebte er in den 40er Jahren die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens an und trat für die Einführung des Schwurgerichts und des Instituts der Staatsanwaltschaft ein. Für den Angeklagten verlangte er grösseren Rechtsschutz.

Aus dem Studium der englischen Staatseinrichtungen hatte er die Ueberzeugung gewonnen, dass die Selbstverwaltung der Gemeinden und ihre Kontrolle durch Verwaltungsgerichte allein verhindern könne, dass der Staat dem Interesse der besitzenden Klasse dienstbar gemacht werde.



Und er hatte die Genugthuung, dass diese Reform im Jahre 1873 in der Kreisordnung für die östlichen Provinzen Preussens ins Leben trat und in den Jahren 1883 und 1891 zu weiterem Ausbau und zum Abschluss gelangte. Er hat dadurch, sagt Edgar Löning in seinem schönen Nachrufe, seinen Namen für alle Zeiten mit der preussischen Verwaltung verknüpft. Uns ist Gneist ein leuchtendes Beispiel eines Rechtsgelehrten, der seine Forschung in den Dienst des Gemeinwesens stellte und die Gesetzgebung seines Landes mit ihren Ergebnissen befruchtete.

Friedrich Eggli war der Typus eines Berners. Noch sehen wir seine mächtige Gestalt, seine markigen Züge, sein treues, sinnendes Auge. In den verschiedensten Stellungen erwarb er sich das Vertrauen und die Liebe seiner Mitbürger, als Staatsanwalt, als Obergericht und als Regierungsrat. Ein stark entwickelter Gerechtigkeitssinn, eine unwandelbare Festigkeit der Ueberzeugung und Milde des Urteils zeichneten ihn aus. Ein reiches juristisches Wissen unterstützte seinen scharfen Verstand. Seine richterlichen Voten zeugten von einer vollständigen Beherrschung des Stoffes bis in die kleinste Einzelheit.

Als Justizdirektor führte er die Brunner'sche Reform der Civilprozessordnung mit grosser Selbstlosigkeit und vielem Geschick aus und stellte selbst die letzte Redaktion fest. Dann unternahm er es durch ein besonderes Gesetz, die wucherliche Ausbeutung in jeder Form zu bekämpfen, und liess es sich nicht verdriessen, den Betrieb der Pfandleihanstalten und das Trödlergewerbe von Grund aus zu studieren.

Sein wichtigstes Werk ist die in Kraft stehende bernische Staatsverfassung, die seinem versöhnlichen Geiste gelang.

Dem Nationalrate gehörte er bis zum Jahre 1878 an; seit 1885 vertrat er Bern im Ständerate, der seine hohen Fähigkeiten und seine unermüdliche Pflichterfüllung anerkannte, indem er ihm das Präsidium des Rates und wichtiger Kommissionen übertrug. Als er schon dem Tode verfallen war, raffte er sich auf, um im Ständerat den Parlamentsbau zu empfehlen, dann brach seine körperliche Kraft zusammen.

Dr. G u s t a v S c h o c h aus Schaffhausen war der Kollege Egglis im Ständerat. Im Jahre 1841 geboren, erlangte er schon am 30. Mai 1860 die Doktorwürde, also noch nicht 20 Jahre alt. Seine Inauguraldissertation: Kritische Betrachtung der neuern Doctrin und Gesetzgebung über die Verjährung der Strafen, und die Thesen, die der junge Doktor aufstellte, überraschen durch ihre Kühnheit und ihre Selbständigkeit. So verteidigte er den Satz: Bei einem Staate, der keine Staatsreligion hat, kann es kein Verbrechen der Gotteslästerung geben. Ferner:

Das Recht des Falles, das einzig richtige, ist nur möglich bei Volksgerichten und weitester Ausdehnung des richterlichen Arbitriums.

Die exceptio doli ist möglichst zu erweitern.

Die reine Demokratie erfordert kein Zweikammersystem.

Der aufgeklärte Geist, der aus dem Jüngling sprach, hat sich in dem Manne reich entwickelt. Die Unabhängigkeit des Geistes, die kritische Schärfe und die Fülle der Gedanken blieb ihm eigen. Im Rate seines Kantons und im National- und Ständerate gehörte er zu den geistvollsten und lebendigsten Rednern. Die Worte sprudelten wie ein Quell von seinen Lippen. In der Diskussion war er ein schlagfertiger und gefürchteter, im Privatgespräch ein liebenswürdiger Gegner.

So war er denn auch ein trefflicher Anwalt. In den letzten Jahren stand er dem Bezirksgericht Schaffhausen vor.

Unser Verein verdankt ihm ein gehaltvolles Referat über den staatsrechtlichen Rekurs nach Bundesrecht, das er im Jahre 1886 in Schaffhausen gehalten hat. Seine politischen Aufsätze in der schweizerischen Rundschau fanden berechnete Anerkennung.

Ein drittes Mitglied des Ständerates, Herr H e r z o g - W e b e r aus Luzern, gehörte zu den ersten Juristen seines Kantons, er war eine Zierde des luzernischen Obergerichts, dessen Vizepräsident er war. Der Bundesversammlung gehörte er 26 Jahre an, bis 1875 als Nationalrat, dann als Ständerat. Das ruhige, besonnen abwägende Urteil und die

wohlwollende Gesinnung Herzog-Webers sicherten ihm die Hochachtung aller Parteien. In den Kommissionen der Räte und in Expertenkommissionen der Departemente leistete er dem Lande vorzügliche Dienste.

Nationalrat **Luigi de Stoppa** steht bei den Mitgliedern des Juristenvereins, die die Versammlung in Bellinzona besuchten, in bester Erinnerung. In liebenswürdigster Weise begrüßte uns der weltmännische Kollege in seinem Heimatkanton und begleitete uns auf unsern Ausflügen in das schöne Land, das er so heiss liebte. Als Anwalt und als Politiker war er hochangesehen, aber auch heftig angefeindet. Das tragische Ende, das der hochbetagte Mann in den Fluten des Luganersees fand, erweckte die allgemeine Teilnahme.

Ständerat **Hoffmann**, der im Alter von 75 Jahren nach längerem Leiden starb, galt nicht nur als einer der ersten Anwälte unseres Landes, sondern auch als einer der hervorragendsten Parlamentarier. Die Geschichte des Kantons St. Gallen wird seinen Namen aufbewahren. Seit 1871 bis in die letzte Zeit seines Lebens gehörte er dem Ständerat an, wo er hohes Ansehen genoss und grossen Einfluss ausübte. Seine Berichterstattungen waren Meisterwerke klarer und durchsichtiger Darstellung. Namentlich um das schweizerische Obligationenrecht und das Recht für Betreibung und Konkurs hat sich Hoffmann besondere Verdienste erworben.

**Karl Rudolf Häberli** starb als Mitglied des bernischen Obergerichts; die grösste Zeit seines arbeitsreichen Lebens war der Advokatur und dem Notariat gewidmet. Durch unermüdlichen Fleiss arbeitete sich der bescheidene, gewinnende Mann zu einem der beschäftigtsten und geschätztesten Anwälte empor. Wer ihm seine Sache anvertraute, durfte sicher sein, dass sie in treuen Händen lag. Als Richter wurde Häberli wegen seiner Gewissenhaftigkeit und Einsicht allgemein geschätzt.

**Henri Guisan** erwarb sich schon in den ersten Jahren seiner Thätigkeit als Anwalt den Ruf eines vorzüglichen Juristen. Im Jahre 1873 wurde er zum Mitgliede des Kantonsgerichts gewählt, die Unabhängigkeit und Geradheit seines

Charakters liessen ihn hiezu ganz besonders berufen erscheinen. Er erwarb sich denn auch durch die Gründlichkeit seiner Voten einen bedeutenden Einfluss in dem Kantonsgericht der Waadt, das ihm mehrmals den Vorsitz übertrug.

Mit besonderer Wehmut gedenke ich des lieben Kollegen, der berufen war, in unserer Versammlung über die Grundlagen eines schweizerischen Grundbuches einen Bericht zu erstatten, und mitten in seinen Vorbereitungen nach kurzer Krankheit im 40. Altersjahre dahinstarb.

Dr. Edmond Gautier, Notar in Genf, war ein Jurist, der sich durch seine Arbeiten und Aufsätze über das Erbrecht der Unehelichen nach Genfer Recht, über den Einfluss des schweiz. Schuld- und Betreibungsrechtes auf das kantonale Immobilienrecht und über die Grundzüge eines schweiz. ehelichen Güterrechtes die erste Anerkennung erworben hatte. Dann widmete er sein Studium mehr und mehr dem Hypothekarwesen; er wollte seinem Heimatkanton ein mustergültiges Hypothekarrecht verschaffen. Es fehlte jedoch noch ein Kataster in Genf. Seinen Bemühungen ist es mit zu verdanken, dass dieses Werk endlich unternommen wurde. Die hierauf bezüglichen Gesetze und Erlasse sind hauptsächlich von Edmond Gautier entworfen worden. Als es sich darum handelte, einen Korreferenten aus der Westschweiz für unsere Beratungen über ein schweiz. Grundbuch zu gewinnen, wurde Gautier von mehreren Seiten als der beste Kenner dieser Materie genannt. Er war ein Spezialist geworden, der dieses eher trockene Gebiet mit Begeisterung bearbeitete. Ohne Zaudern, aber mit der ihm eigenen liebenswürdigen Bescheidenheit übernahm er die gewaltige Aufgabe, deren Umfang er genau kannte.

Er wollte eben die Ergebnisse seiner rastlosen Geistesarbeit, die er in seinem wunderbaren Gedächtnis festhielt, niederschreiben, als ihn die Krankheit bei einem Besuch seiner Familie im Bade Lavey ergriff, wo er nach wenigen Tagen sein Leben aushauchte. In seinen Fieberträumen rief er oft: „Ihr werdet sehen, es wird eine schöne Arbeit geben!“ Es fragt sich, ob Edmond Gautier dem Juristenverein nicht ge-

radezu sein Leben geopfert hat. Denn ermüdet und ermattet von der Arbeit wurde er aufs Krankenlager geworfen, bei grösserer körperlicher Widerstandsfähigkeit hätte seine kräftige Natur die schleichende Entzündung vielleicht überwunden. Wer vermag es zu sagen! Er ist ein Geisteskämpfer, der auf dem Felde der Ehre gefallen ist. Sein Name ist in unsere Herzen eingegraben.

Allen Geschiedenen bewahren wir ein liebevolles Andenken.

Meine Herren, die 33. Jahresversammlung des schweiz. Juristenvereins ist eröffnet.

## II.

Als Sekretäre werden berufen die Herren Fürsprecher Dr. *H. Rüfenacht*, Dr. *W. Jaeggi*, Bern, *Charles Secrétan* und *Sigismond de Blonay*, Lausanne.

## III.

Als Stimmzähler werden bezeichnet die Herren Dr. *Alfred Simon*, Legationssekretär in Bern, und *Gottofrey*, Professor und Oberrichter in Freiburg.

## IV.

Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

### Kanton Zürich.

1. *Bader, Reinhold*, Dr., Advokat, Zürich.
2. *Gossweiler*, Advokat, alt-Oberrichter, Zürich.
3. *Hirzel, Fritz*, Dr., Advokat, Winterthur.
4. *Keller, G.*, Dr., Advokat, Winterthur.
5. *Schmid, R.*, Dr., Advokat, Zürich II.
6. *Sieber, A.*, Dr., Schweiz. Kreditanstalt, Zürich.
7. *Wettstein*, Dr., Redaktor, Zürich.

### Kanton Bern.

8. *Balsiger, Karl*, Gerichtspräsident, Bern.
9. *Deucher, Walther*, Fürsprecher, Bern.

10. *Ernst, Walther*, Fürsprecher, Kammerschreiber des Obergerichts, Bern.
11. *Gruber, Fritz*, Untersuchungsrichter, Bern.
12. *Hahn, Otto*, Fürsprecher und Notar, Bern.
13. *Hoffmann, C. R.*, Fürsprecher, Biel.
14. *Hohl, W.*, Fürsprecher, Bern.
15. *Ingold, Fritz*, Gerichtspräsident, Langnau.
16. *Kummer, E.*, Gerichtspräsident, Thun.
17. *Leuenberger, J. U.*, Notar, gew. Gerichtsschreiber, Bern.
18. *Leuenberger, Hermann*, Fürsprecher, Sekretär der Justizdirektion, Bern.
19. *Meyer*, Obergerichter, Bern.
20. *Meyer, Fritz*, Fürsprecher, Bern.
21. *Müller, Alfred*, Sekretär des eidgen. Justizdepartements, Bern.
22. *Pezolt, Julius*, Fürsprecher, Bern.
23. *Schorer, A.*, Gerichtspräsident, Biel.
24. *Stämpfli, Albert*, Fürsprecher, Schwarzenburg.
25. *Wältli, Ed.*, Sekretär der Obergerichtskanzlei, Bern.
26. *Wermuth, G.*, Obergerichter, Bern.

Kanton Luzern.

27. *Arnold, Max*, Dr., Advokat, Luzern.
28. *Gelpke, Paul*, Dr., Fürsprecher, Luzern.
29. *Schaller, Gustav*, Dr., Advokat, Luzern.
30. *Wüest, K.*, Dr., Fürsprecher, Wohlhusen.

Kanton Glarus.

31. *Schuler, Hans*, Dr., Glarus.  
(London W. 21, Sunderland Terrace Bayswater.)

Canton de Fribourg.

32. *Hafner, Hugo*, Dr., avocat, Morat.
33. *Buman, Henri*, lic. en droit, Fribourg.

Kanton Solothurn.

34. *Bargetzi, A.*, Fürsprecher, Solothurn.
35. *Brosi, A.*, Fürsprecher, Solothurn.
36. *Burkart, Leo*, Gerichtsschreiber, Solothurn.
37. *Gassmann, Emil*, Dr. jur., Solothurn.

38. *Gressly, Ernst*, Dr. jur., Solothurn.
39. *Hartmann, F.*, Dr. jur., Solothurn.
40. *Jeger, F.*, Fürsprech, Solothurn.
41. *Kaiser, Werner*, Dr., Oberrichter, Solothurn.
42. *Peter, Robert*, Oberrichter, Solothurn.
43. *Schöpfer, R.*, Dr. jur., Solothurn.

## Kanton St. Gallen.

44. *Eisenring, J.*, Dr., Fürsprech, Wyl.
45. *Heberlein, Bruno*, Dr. jur., St. Gallen.
46. *Lengweiler, Dr.*, Advokat, St. Gallen.
47. *Züch, A.*, Staatsanwalt-Substitut, St. Gallen.

## Kanton Aargau.

48. *Kistler, Karl*, Fürsprech und Notar, Brugg.

## Canton de Vaud.

49. *de Blonay, Sigismond*, avocat, Lausanne.
50. *Lansel, Henri*, Dr., avocat, Lausanne.

## Canton de Neuchâtel.

51. *Béguelin, Ed.*, Dr., professeur, Neuchâtel.
52. *Meckenstock, Charles*, Dr., professeur, Neuchâtel.

## Canton de Genève.

53. *de Morsier, Gaston*, Dr., Genève.
54. *Revel, Paul*, avocat, Genève.

## V.

Der Präsident macht der Versammlung die Mitteilung, dass die Juristenfakultät der Universität Bern dem Schweizer Juristenverein bei Anlass seiner diesjährigen Versammlung eine von Prof. Dr. Albert Zeerleder verfasste Festschrift: „Hallwyl wider Landenberg, ein Stammgutsprozess in bernischen Landen“ gewidmet hat, und verdankt dieselbe Namens des schweizerischen Juristenvereins herzlich.

## VI.

Bericht des Preisgerichts über die Preisfrage: „Die Haftbarkeit der Erben für die Bürgschaftsschulden des Erblassers nach schweizerischem Recht, historisch und de lege ferenda dargestellt.“

Das Preisgericht wurde gebildet aus den Herren

Prof. *Alex. Reichel* in Bern.

Prof. Dr. *G. Cohn* in Zürich.

Prof. Dr. *Jacques Berney* in Lausanne.

Herr Professor *Reichel* erstattet namens desselben folgendes Gutachten:

Die in diesem Jahre gestellte Preisaufgabe hat fünf Bearbeiter gefunden. Das Preisgericht erlaubt sich hervorzuheben, dass hierin nicht nur eine quantitative Zunahme zu erblicken ist, sondern dass unter den eingereichten Arbeiten mehrere sich befinden, welche von eigenem juristischen Denken, historischer Auffassung und tüchtiger Durchdringung des Stoffes zeugen. Einzelne der Arbeiten dürfen besonders vom rechtshistorischen Standpunkte aus als eine Förderung unseres Wissens über den in der Preisfrage bezeichneten Gegenstand bezeichnet werden.

Im allgemeinen ist bei den eingelangten deutschen Arbeiten ein stellenweis flüchtiger oder inkorrektur Stil zu tadeln, der von den Verfassern vor der Drucklegung noch einer genauen Durchsicht zu unterziehen wäre.

Zur Beurteilung der einzelnen Arbeiten übergehend, sind zunächst zwei Arbeiten als nicht prämiierbar auszuschneiden; sie tragen als Motto: „per aspera ad astra“ und „Wederstadinge.“

Der Autor von „per aspera ad astra“ hat die Tragweite der gestellten Frage nicht richtig erfasst. Er erörtert mit einer ins kleinste gehenden Kasuistik das bestehende Recht; sowohl historisch als de lege ferenda ist die Arbeit aber nicht genügend. Es war aber gerade der Zweck der Frage-



stellung, den Gegenstand durch historische und gesetzgebungs-politische Erörterungen klar zu stellen.

Die Arbeit mit dem Motto „Wederstadinge“ steht auf einem höheren Niveau. Der historische Teil ist fleissig, aber doch nicht ausreichend. Der Verfasser überschätzt das aus Sachsenspiegel I. 6, 2 entlehnte Moment der Wederstadinge. Verdienstvoll ist die Zusammenstellung von 66 auf das Bürgerschaftsrecht bezüglichen Urkunden. Dagegen ist der II. Teil *de lege ferenda* nicht hinreichend und nicht gründlich genug; auch ist die neueste Solothurner Gesetzgebung ganz übergegangen.

Die ganze Arbeit trägt, wenn auch dem Verfasser das Erfassen eigener Gedanken nicht abgesprochen werden kann den Charakter des nicht Ausgereiteten, nicht vollkommen Fertigen, was sich auch in dem äusserst mangelhaften und flüchtigen Stil kundgiebt.

Es mag sein, dass der Verfasser durch äussere Umstände verhindert worden ist, wie er in einem Brief an den Präsidenten des Vereins mitteilt, der Arbeit diejenige Abrundung zu geben, welche er selbst als wünschenswert bezeichnet.

Das Preisgericht hat beschlossen, der Arbeit „Wederstadinge“ eine Ehrenerwähnung zuzuerkennen.

Es folgen nun drei Arbeiten, welchen sämtlich das Prädikat gut zuerteilt werden muss. Es ist dem Preisgericht nicht ganz leicht geworden, nach genauer Abwägung der Vorzüge und Mängel eine Abstufung unter diesen drei Lösungen vorzunehmen. Es gelangt aber schliesslich zu folgendem Urteil:

Mit dem ersten Preise ist zu krönen der Verfasser der Arbeit mit dem Motto: „Wer erbt, bezahlt.“

Sie wird unter Vermeidung unnötiger Abschweifungen beiden Teilen der gestellten Aufgabe gerecht; besonders gelungen ist sie in Beziehung auf das moderne Recht und *de lege ferenda*. Im historischen Teile sind ihr die beiden hienach zu erwähnenden Arbeiten gleichwertig, vielleicht teilweise überlegen, doch hat auch „wer erbt, bezahlt“ eine ganze Anzahl ungedruckter Urkunden verwertet. Die Literatur ist nahezu erschöpfend berücksichtigt; doch wäre

hier wie bei den übrigen zwei Arbeiten, bei der Erörterung der Giselschaft noch die Berücksichtigung der in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie publizierten Abhandlung Siegels über das erzwungene Versprechen mit ihrer Entwicklung des Einlagers aus der Feldgefängenschaft wünschenswert gewesen. Sehr gut ist die Darstellung der Entstehungsgeschichte des O. R., in welchem ursprünglich eine aus dem Zürcher Recht genommene Beschränkung der Haftung des Erben für Bürgschaftsschulden aufgenommen worden, deren Wegfall in der letzten Beratung nach der Darstellung des Verfassers aus dem Quellenmaterial sich nicht genügend motivieren lässt.

Als kleine, leicht zu verbessernde Mängel sind zu bezeichnen: Der Verfasser lässt auf S. 25 die Glosse z. Sachsenpiegel und das Rechtsbuch nach Distinktionen als eine Quelle erscheinen, während es doch bekanntlich zwei ganz verschiedene Quellen sind.

Bei Behandlung des Zürcher Rechtes unterlässt der Verfasser zu erwähnen, dass § 1813 des früheren Zürcher Privatrechtes für den Bürgen nur eine Spezialanwendung des § 1602 ib. ist, der für alle Erbschaftsschulden gilt.

Praktisch gelangt der Verfasser zum Vorschlage der Eintragung der Bürgschaften in ein amtliches Protokoll (nach Analogie des früheren baselstädtischen R.) als Voraussetzung für unbeschränkte Haftbarkeit der Erben.

Die Mitglieder des Preisgerichtes machen hier den selbstverständlichen auch für die andern Arbeiten geltenden Vorbehalt, dass sie sich ihre eigene Meinung über die Regelung der Frage wahren und nicht mit der Preiserteilung nach irgend einer Seite ihre Ansicht über die Erbenhaft für Bürgschaftsschulden ausgesprochen haben wollen.

Mit je einem zweiten Preise sind auszuzeichnen die Arbeiten „Suum cuique“ und „Für Recht und Wahrheit.“

Bei „Suum cuique“ fällt vor allem vorteilhaft ins Gewicht die vorzügliche systematische Anordnung. Die historische Darstellung ist gut. Eine grosse Zahl bisher ungedruckter Urkunden aus Zürich und St. Gallen sind verwendet. Dagegen

ist die Darstellung des modernen Rechtes und *de lege ferenda* nicht so vollständig, wie in der erstgenannten Arbeit. Vor allem fehlt, was als eine Lücke bezeichnet werden muss, die Aufführung des Solothurner Rechtes, in welchem doch nach Inkrafttreten des O. R. eine selbständige Lösung der Frage auf erbrechtlichem Boden versucht worden ist. Auch das Basler Bürgschaftsprotokoll ist mit einer gewissen Oberflächlichkeit behandelt.

Der Verfasser gelangt zu dem originell gedachten und konsequent durchgeführten Vorschlage, den Erben überhaupt nur *iuxta facultates successionis* haften zu lassen.

Die Vorzüge der Arbeit mit dem Motto „Für Recht und Wahrheit“ liegen hauptsächlich in ihrem historischen Teile. Bei Behandlung der Volksrechte zieht der Verfasser auch die *lex Romana Curiensis* heran; er hat für das Mittelalter ebenfalls eine grosse Anzahl ungedruckter Urkunden, insbesondere Züricher Notariatsurkunden, in Verbindung mit Sattler's Formularbuch (Basel), das auch in andern Arbeiten Berücksichtigung gefunden hat, durchforscht.

Dagegen ist der zweite Teil nicht so eingehend; *de lege ferenda* lehnt er sich beinahe ausschliesslich an die Speiser'schen Ausführungen an. Zudem wäre eher der umgekehrte Weg als der vom Verfasser eingeschlagene zu wählen gewesen. Nach modernem Rechte erscheint die allgemeine Haftung für Erbschaftsschulden als etwas Hergebrachtes, und es wären nun Gründe aufzusuchen gewesen, warum für den Bürgen allfällig eine Ausnahme zu machen wäre.

Die praktischen Vorschläge, welche im wesentlichen auf eine Nachbildung des Züricher Rechtes hinauslaufen, sind nicht sehr eingehend begründet.

Das Preisgericht schlägt vor: 1. den Verfasser der Arbeit: „Wer erbt, bezahlt“ mit einem ersten Preis von Fr. 400 auszuzeichnen und den Verfassern der Arbeiten mit dem Motto: „*Suum cuique*“ und „Für Recht und Wahrheit“ zwei zweite Preise von je Fr. 200 zuzuerkennen. 2. die mit dem ersten Preis gekrönte Arbeit auf Kosten des Vereins zu veröffentlichen.

Der Präsident spricht den Mitgliedern des Preisgerichts den Dank des Vereins für ihre mühevollen und trefflichen Arbeit aus.

Bundesrichter Dr. *Johann Winkler* beantragt, es sei der Vorstand zu ersuchen, auch die zwei andern Arbeiten zu veröffentlichen, wenn der Kassabestand dies gestatte.

Dr. *Weibel* in Luzern stellt den Antrag, der Vorstand möge die Verfasser der zwei mit den zweiten Preisen bedachten Arbeiten veranlassen, diejenigen Teile ihrer Arbeiten, die Selbständiges enthalten, mit der ersten Arbeit zu veröffentlichen.

Der Präsident schlägt vor, zunächst über die Zuteilung der Preise abzustimmen und das Preisgericht einzuladen, die Frage betreffend Drucklegung der mit dem zweiten Preis gekrönten Arbeiten begutachten zu wollen.

Dieser Vorschlag wird angenommen. Im übrigen wird der Antrag des Preisgerichts zum Beschluss erhoben.

Bei Eröffnung der Umschläge ergeben sich als Verfasser der preisgekrönten Arbeiten:

I. Preis Fr. 400. Motto: „Wer erbt, bezahlt“: *Gustav Hürlimann*, stud. jur. von Zürich, in Bern.

II. Preise ex aequo von je Fr. 200.

Motto: „Für Recht und Wahrheit“: *Heinrich Weisflog*, cand. jur. in Zürich;

Motto: „Suum cuique“: Dr. jur. *Max Gmür*, Advokat in St. Gallen.

Für das nächste Jahr wird neuerdings eine Summe von Fr. 800 für Preisfragen ausgesetzt.

## VII.

Der Präsident begrüsst die Herren Bundespräsident Dr. *Zemp* und Bundesräte *Müller* und *Ruffy*, sowie die Herren Prof. Dr. *Kirchenheim* aus Heidelberg, Prof. Dr. *v. Streit* aus Athen und Privatdocent Dr. *Ehrlich* aus Wien.

## VIII.

Als Rechnungsexaminatoren werden bezeichnet die Herren  
Prof. Dr. *Jules Roguin*, alt-Bundesrichter in Genf.  
Oberrichter *Eduard Thormann* in Bern.

## IX.

Beratung über:

**Die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher in einem  
schweizerischen Strafgesetzbuch.**

Der Präsident erteilt das Wort dem Referenten Professor  
Dr. *Gustave Favey* in Lausanne.

Mr. le Professeur *Favey* déclare dès l'abord qu'il s'abs-  
tiendra, dans l'exposé verbal qu'il présente à la société  
suisse des juristes, d'entrer dans tous les détails de son  
étude, pour lesquels il se réfère au rapport qui a été im-  
primé et distribué; cet exposé ne sera ainsi qu'une sorte  
d'introduction.

Personne, dit l'orateur, ne conteste l'existence de crimi-  
nels d'habitude, sur lesquels les peines ordinaires ne pro-  
duisent aucun effet; malgré tous les efforts faits pour arriver  
à une amélioration de ce genre de délinquants, ils reviennent  
toujours dans les maisons de détention; les peines prononcées  
restent donc sans utilité pratique. Etant donnée cette consta-  
tation, on doit se demander s'il n'existe pas d'autres mesures  
plus efficaces que l'on puisse prendre, et l'on en arrive à la  
conclusion que si la peine proprement dite n'amène pas un  
amendement du condamné, il faut prendre des mesures spé-  
ciales, des mesures préventives, pour mettre la société à  
l'abri des entreprises des délinquants d'habitude.

Si la peine doit être une rétribution, il faut cependant  
qu'elle produise un effet utilitaire appréciable. On s'est beau-  
coup exagéré la portée de la peine au point de vue de l'in-  
timidation produite sur le criminel lui-même et sur ses sem-  
blables. Si, par contre, on admet que le but principal que  
l'on doit atteindre est d'obtenir l'amendement du condamné,

la peine doit prendre fin dès le jour où le condamné s'est régénéré, ce qui n'est jamais le cas d'une façon complète. Ne nous trompons pas, le principal but que la société cherche en réalité à atteindre est un but de sécurité sociale.

D'autre part, il importe de prendre des mesures sérieuses à l'égard des récidivistes. C'est vis-à-vis d'eux surtout qu'il faut se placer au point de vue de la préservation sociale, tandis que vis-à-vis des criminels ordinaires on peut se contenter de chercher à les amender.

Voyez ce que l'Etat fait vis-à-vis des aliénés. Ils n'ont encore commis aucun acte délictueux et cependant, si, d'après le dire d'experts, ils peuvent présenter un danger pour la sécurité publique, l'Etat les enferme. Si l'on procède ainsi vis-à-vis de pauvres malades irresponsables, pourquoi n'enfermerait-on pas les délinquants d'habitude qui, eux aussi, peuvent faire courir à leurs semblables des dangers très-sérieux ?

L'expression de *criminels incorrigibles*, que l'on emploie souvent, a fait beaucoup de tort à la question qui nous occupe, parceque beaucoup de personnes prétendent qu'il n'existe point de criminels incorrigibles. Gardons-nous donc d'employer cette expression pour ne parler que de *délinquants d'habitude*. Cette classe existe incontestablement.

Quels seront donc les moyens de répression que nous emploierons à leur égard ?

Ecartons d'abord du débat certains moyens mentionnés dans le rapport.

Le Portugal et la France ont pu grâce à leurs colonies appliquer aux récidivistes la peine de la relégation, qui ne laisse cependant pas de présenter des inconvénients, dont quelques-uns disparaîtront cependant, pour la France, lors de l'entrée en vigueur de son nouveau code.

Quant à la sentence indéterminée elle a été préconisée, non seulement pour les délinquants dont nous nous occupons, mais d'une manière générale. Aujourd'hui elle ne paraît pas avoir réuni un bien grand nombre de partisans. On est obligé d'en revenir à une peine privative de la liberté. Le projet suisse introduit l'internement pour une durée de 10 à 20

ans. Ce sera une peine proprement dite. Une des critiques dont cette peine a été l'objet consiste à dire que l'on fait abstraction de la peine ordinaire pour appliquer une peine accessoire: l'internement. En France, la relégation est appliquée après l'expiration de la peine. Dans le projet suisse l'internement absorbe la peine, et on comprend qu'il en soit ainsi. La relégation est en effet appliquée dans les colonies, mais en Suisse il s'agit et ne peut s'agir que d'une privation absolue de la liberté. Le juge suisse sait que sur certains individus la réclusion n'a pas de prise, et il se trouve dans l'obligation de prononcer la réclusion sachant qu'elle ne servira à rien. Ne vaut-il pas mieux faire abstraction de cette peine et appliquer l'internement seul? C'est de cette idée que le projet suisse est parti. Du moment qu'on ne peut appliquer au criminel d'habitude une mesure toute spéciale, et qu'on doit recourir à la privation de la liberté, il semble logique que l'internement absorbe la peine.

L'honorable co-rapporteur Mr. Scherb a combattu le système du projet et a élaboré des thèses d'où il résulte qu'il n'admet pas la légitimité de l'internement. Toutefois reconnaissant qu'il y a quelque chose à faire, il veut simplement développer les principes du Code Pénal sur la récidive (thèses I à IV). Il voudrait que la récidive fût toujours spéciale. Je crois que ce système a produit de mauvais résultats là où il a été appliqué. Il est absolument impossible de restreindre la récidive à des crimes du même jour. Qu'est-ce que le même genre? S'agit-il de faits matériels ou des mobiles des délits? mais le même mobile donne lieu à des actes les plus variés. En outre Mr. Scherb voudrait qu'en cas de récidive on pût aller au delà du maximum prévu par la loi. Cette disposition se trouve dans le Code vaudois et malgré cela, les cas de récidive sont nombreux. Pour les délits contre la propriété à chaque récidive la progression s'élève et à la 3<sup>e</sup> récidive la peine est *au minimum d'une année de réclusion*.

Le Code pénal vaudois établit dans une longue énumération les délits qui doivent être considérés comme étant du même genre et comme constituant le coupable en état de

récidive. Mais on n'a jamais compris par exemple pourquoi l'abus de confiance ne fait pas récidive avec le vol et l'escroquerie.

Le système d'augmentation de la peine à chaque récidive préconisé par Mr. le Procureur-Général Scherb a fait ses preuves, mais elles sont négatives. Il faut en trouver un autre et c'est à cela que tendent nos propositions. Ne confondons pas les criminels d'habitude avec les criminels dangereux. Dans notre système l'internement atteindrait, avant tout, les gens qui menacent la propriété d'autrui. Des mesures spéciales seraient prises vis-à-vis des vagabonds et des ivrognes d'habitude: après une série de condamnations, dont l'inefficacité aurait été reconnue, le tribunal pourrait proposer qu'ils soient internés.

En tout état de cause, l'internement devra absorber la peine que le délinquant aurait eue à subir.

Une grave question qui se présente est celle de savoir comment et par qui la peine de l'internement sera prononcée.

En France, la relégation est de droit, et le tribunal est tenu de la prononcer, lorsque le délinquant a subi un nombre déterminé de condamnations.

En Portugal, le tribunal se borne à constater que le nombre des condamnations exigées, pour qu'il y ait lieu d'ordonner l'internement, est atteint, et il remet le délinquant à l'autorité administrative, qui, elle, pourvoit à son internement.

Cette manière de procéder nous paraît celle qui est le mieux appropriée au système que nous proposons d'introduire.

L'internement, en effet, ne revêt pas seulement le caractère *d'une peine*; c'est avant tout une *mesure de sécurité* qui pourrait très-bien être ordonnée par l'autorité administrative. Cette manière de procéder présenterait même un très-grand avantage; l'autorité administrative serait infiniment mieux placée qu'un tribunal pour se renseigner sur les antécédents et le caractère du délinquant. L'autorité judiciaire ne voit le prévenu à sa barre que pendant trop peu de temps pour pouvoir le juger sainement.

La création d'une commission administrative présenterait encore un autre avantage, qui serait d'amener une plus grande



uniformité entre les différents cantons dans la manière d'appliquer les dispositions du Code sur l'internement.

Les tribunaux cantonaux seraient appelés à faire des propositions pour l'application de l'internement et la commission prononcerait; ils seraient du reste probablement très-réservés en ce qui concerne ces propositions.

La dernière question qui se pose, et que nous devons examiner, est celle de savoir qui, de la Confédération ou des Cantons, devra organiser les établissements destinés à recevoir les internés.

La commission d'experts chargée de préparer le projet de Code pénal a entendu un rapport de personnes compétentes sur l'état des pénitenciers suisses.

Pour bien appliquer les dispositions du Code pénal fédéral, il faudrait que les Cantons transforment à grands frais leurs établissements de détention. Il est impossible de demander à chaque canton de créer des établissements spéciaux où on internerait les délinquants d'habitude. Certains cantons pourraient, il est vrai, se réunir pour créer des établissements en commun. Ce système présenterait cependant le gros inconvénient de ne pas procurer une uniformité complète dans l'application de la loi.

Nous en arrivons par conséquent à la conclusion que la Confédération devrait se charger de créer elle-même les établissements spéciaux rendus nécessaires par l'entrée en vigueur du nouveau Code. De cette façon on obtiendrait l'uniformité complète dans l'application de la loi sans grever les budgets des cantons de dépenses considérables.

Hierauf erhält das Wort der Korreferent, Bundesanwalt *Scherb*:

Das heutige Thema weist hin auf die Absicht, die Gewohnheitsverbrecher einer bisher ungewohnten Behandlung zu unterwerfen: sie sollen unschädlich gemacht werden. Ich bin ein Gegner der im Entwurf enthaltenen Neuerung. Die Gründe meiner Stellungnahme sind in meinem gedruckten Korreferat enthalten, auf das ich verweise und aus dem ich folgenden Hauptpunkt betone: Nach dem Entwurf liegt

der Grund der Bestrafung des Rückfälligen nicht in der verbrecherischen Handlung, sondern im Charakter des Verbrechers, und es gipfelt der Entwurf in der administrativen Behandlung. Nun bin ich allerdings auch der Ansicht, dass gegen den Rückfall etwas geschehen muss, ich glaube aber nicht, dass der Rückfall aus der Welt geschafft werden könne, auch nicht durch die im Entwurf vorgeschlagene Behandlung des Rückfälligen. Wir wollen nach dem bisherigen Entwurf den Verbrecher strafen wegen seiner Handlungen, die Freunde des Entwurfes wollen ihn unschädlich machen wegen seiner Anlagen. Darin liegt der grosse Unterschied, der weitere Konsequenzen nach sich zieht. Die vorgehenden Bestrafungen eines Menschen finden im Entwurfe allerdings Berücksichtigung; sie sind aber nicht der Strafgrund, sondern bilden nur ein Beweismittel für den Charakter des Verbrechers, ein Beweismittel, das durch ein anderes möglicherweise ersetzt werden kann. Wenn man einmal dazu kommen sollte, eine sichere Diagnose auf den verbrecherischen Charakter eines Menschen ohne Rücksicht auf begangene Verbrechen zu stellen, so muss konsequenterweise die Verwahrung ausgesprochen werden, bevor ein Mensch dazu gekommen ist, ein Verbrechen zu begehen, wenn der Zweck des Entwurfes, die Unschädlichmachung, erreicht werden soll. Sind wir aber einmal so weit, dass wir den verbrecherischen Charakter eines Menschen anders als aus seinen verbrecherischen Handlungen diagnostizieren können, so ist nur zu hoffen, dass sich Männer genug finden, welche den Mut haben, die Verwahrung der präsumierten Verbrecher zu beantragen.

Es ist nun richtig, dass sich in der Kommission die Mehrheit zu Gunsten des Entwurfes ausgesprochen hat; ich bin aber der Ansicht, unser Verein solle über denselben ebenfalls seine Meinung aussprechen; dazu ist er in hervorragendem Masse berufen.

Der Präsident eröffnet die Diskussion.

Dr. *Heuberger*, Obergericht in Aarau, wendet sich gegen die in der Presse dem Bundesrat und dem Justizdepartement gemachten Vorwürfe der Verfassungsverletzung, deren sich

dieselben angeblich schuldig machen durch Bewilligung von Ausgaben für die Vorarbeiten der Rechtsvereinheitlichung. Er weist sodann hin auf die Menge von Schwierigkeiten, denen die Vereinheitlichung des Strafrechts begegnen wird. Vorab ist die Schweiz nicht ein Einheitsstaat, sondern es bestehen 25 souveräne Kantone, denen immer ein Teil des Strafrechts wird verbleiben müssen. Sodann ist das Civilrecht noch nicht unifiziert und wir sind nicht in der gleichen Lage wie das Deutsche Reich, wo der Vereinheitlichung des materiellen Rechts diejenige der Gerichtsorganisation und des Prozessrechts voranging.

Der vorliegende Entwurf eines Strafgesetzbuches ist lückenhaft und lässt nicht Raum für Hoffnung einer einheitlichen Gesetzesanwendung, zumal eine eidgenössische höhere Instanz nicht vorgesehen ist.

Er enthält aber auch Dinge, die nicht in das Strafgesetzbuch gehören. Was der Entwurf bezüglich der Behandlung rückfälliger Verbrecher vorsieht, ist keine Strafe mehr: es ist für uns etwas neues, das jedoch schon vor etwa 60 Jahren in Sachsen als ein mit der persönlichen Freiheit in Widerspruch stehendes Institut abgeschafft wurde. Die „Verwahrung“ ist eine Polizeimassregel und gehört als solche nicht in das Strafgesetzbuch. Zu Bedenken giebt auch die Bestimmung Anlass, dass eine Verwaltungsbehörde über die Freiheit eines Individuums ohne gerichtliche Verhandlung entscheiden soll. An und für sich lässt sich gegen die Errichtung einer eidgenössischen Verwahrungsanstalt nichts einwenden, aber die Frage der Errichtung einer solchen soll nicht verbunden werden mit der Frage des materiellen Rechts. Heuberger bekennt sich als Freund der Vereinheitlichung des Strafrechts und als solcher wünscht er nicht die Verquickung von Sachen, die nicht notwendig verbunden werden müssen und die geplante Vereinheitlichung und deren Annahme beim Volke nur erschweren.

*J. Berney*, professeur: L'honorable préopinant vient d'exprimer l'idée que l'autorité fédérale a le droit de faire élaborer des avant-projets de lois fédérales pénales et civiles,

d'un code pénal fédéral, et d'un code civil fédéral. Il n'a toutefois pas indiqué sur quel article constitutionnel il se fonde. Pour ma part je conteste cette opinion, en m'appuyant sur l'article 3 de la Constitution fédérale. Je crois que tant que le peuple ne s'est pas prononcé sur la révision de la Constitution, cette intervention de l'autorité fédérale ne se justifie pas, et que la préparation de ces avant-projets constitue une violation de la souveraineté cantonale. Cette violation ne constitue pas, il est vrai, une atteinte directe à la souveraineté, mais indirecte, car de sa nature la souveraineté est durable, et c'est lui porter une atteinte indirecte que de préparer des avant-projets destinés à la supprimer. De plus ces études nécessitent des frais par la Confédération, frais eux-mêmes injustifiés. Donc je maintiens que ces avant-projets de code civil et de code pénal sont inconstitutionnels. Ceci dit, sans incriminer le Conseil fédéral qui a de bonnes intentions et qui croit agir dans l'intérêt du pays. Toutefois en constatant que nous sommes en présence d'une inconstitutionnalité, comme juriste je salue avec plaisir ces avant-projets, qui, s'ils ne deviennent pas lois fédérales, comme je l'espère, serviront aux législations cantonales pour se rapprocher de l'idéal de justice auquel elles doivent tendre.

Dr. *Weibel*: Die Rechtserörterung des Herrn Vorredners über die Konstitutionalität der Vorarbeiten zur Vereinheitlichung des Strafrechtes in der Schweiz setzt mich in nicht geringes Erstaunen. Sie setzt mich in Erstaunen um so mehr, als schon zur Zeit der eidg. Tagsatzungen auf Veranlassung und Kosten des Bundes Fragen bundesrechtlicher Natur erörtert und vorbereitet wurden. Dies geschah auch seither; ich erinnere daran, dass schon vor 30 Jahren, wo der Bund noch keine Kompetenz für Erlass eines O. R. hatte, der Bundesrat Herrn Dr. Munzinger mit der Ausarbeitung des Entwurfes eines schweizerischen Handelsrechtes beauftragt hat, und dass dieser Beschluss des Bundesrates damals nicht beanstandet wurde, obgleich seine Ausführung ebenfalls Kosten verursachte. Und heute wollte man gegen ein ähnliches Vorgehen Einspruch erheben? Die Ausarbeitung des Entwurfes für Ver-

einheitlichung des Strafrechtes liegt im Interesse des Bundes und der allgemeinen Wohlfahrt und schon deshalb in der Kompetenz des Bundes. Was das heutige Thema als solches, die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher, betrifft, so geht nach meiner Ansicht der Entwurf zu weit, indem er eine eigene Klasse von Verbrechern schaffen und für dieselben eine besondere Behandlung ins Leben rufen will. Ich kenne einen nach den Schicksalen seiner Geschwister hereditär äusserst stark belasteten Verbrecher, der selbst wegen zahlreicher Delikte (Diebstahl etc.) zu wiederholten Malen längere Freiheitsstrafen zu verbüssen hatte. Musste auch dieser nach allen Voraussetzungen als unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher betrachtet werden, so führt er nun doch seit 15 Jahren ein anständiges Leben und ist mit den Strafgerichten nie mehr in Berührung gekommen. Ich will damit sagen, dass jeder Mensch etwas Gutes in sich trägt, das auch in einem schlecht veranlagten Individuum zum Durchbruch kommen kann, namentlich wenn noch äusserliche Verhältnisse, der Einfluss der Familie, eines Eheabschlusses etc. darauf einwirken. Es ist deshalb ein Unrecht, eine Klasse von Menschen von vornherein als ganz schlecht, als wilde, einzuschliessende Tiere zu betrachten und als solche zu behandeln. Auch gegenüber von schlechten Menschen sollen wir die menschliche Würde aufrecht erhalten und nie dürfen wir den Glauben an das Gute im einzelnen Menschen verlieren! In dieser Beziehung geht aber meines Erachtens der Entwurf zu weit. Es ist besser, wir sorgen auf andern Punkten dafür, dass die sozialen Voraussetzungen, die solche Existenzen hervorbringen, gehoben werden, dass namentlich den jugendlichen Delinquenten eine besondere Fürsorge zugewendet wird, wie es der Entwurf in richtiger und verdankenswerter Weise vorschlägt.

Mr. le juge fédéral *Cornaz* combat l'opinion émise par Mr. le professeur *Berney*. Il n'est en effet pas admissible que l'on prétende interdire, soit aux citoyens, soit aux autorités, de s'occuper de travaux préparatoires ayant pour but d'arriver à des modifications de la Constitution. Pour les autorités

fédérales, c'est non seulement un droit, c'est quelquefois un devoir. Une révision constitutionnelle ne se fait pas tout d'une pièce et le projet révisé ne sort pas de terre comme Minerve de la tête de Jupiter. Le Conseil fédéral et les Chambres ne violent nullement la Constitution en réunissant les matériaux nécessaires à la préparation d'une révision constitutionnelle avant de soumettre celle-ci au peuple. Nos autorités fédérales sont donc bien dans leur rôle en préparant le projet de Code pénal, avant même de savoir si les Chambres et le peuple admettront la révision. Il y a deux manières de procéder: l'une consistant à faire voter le peuple sur un nouveau principe constitutionnel sans lui indiquer les développements qui en seront la conséquence; l'autre qui met d'avance sous ses yeux ce que doit être en réalité la réforme proposée. Cette dernière me paraît supérieure à l'autre.

Revenant ensuite au sujet en discussion, Mr. Cornaz exprime le désir que l'unification du droit pénal ne soit pas entravée par des considérations financières. Tous les progrès ne pourront pas être réalisés du premier coup, mais ne le seront que petit à petit. Il ne faut pas obliger les Cantons ou la Confédération à créer immédiatement des établissements pénitenciers de toutes pièces, ce qui se traduirait par des dépenses de plusieurs millions. Bornons-nous pour le moment à exprimer des principes; disons, par exemple, que les criminels d'habitude seront traités d'une façon spéciale, mais, dans l'intérêt même de la réussite de la loi, ne disons pas qu'il sera créé des établissements nouveaux où les délinquants d'habitude seront internés. Il faut d'abord faire passer le principe de l'unification du droit. Le code pénal fédéral aura un grand nombre d'adversaires qui s'opposeront de toutes leurs forces à son adoption pour divers motifs. Cherchons à ne pas augmenter le nombre de ces adversaires de tous ceux qui craindraient les dépenses qu'entraînerait, pour la Confédération et les Cantons, l'entrée en vigueur de la nouvelle législation.

Bundesrichter Dr. *Morel* ist überrascht, dass die Kompetenzfrage heute aufgeworfen wird und zwar aus dem

Schosse der Versammlung des schweiz. Juristenvereins. War es doch gerade der schweiz. Juristenverein, der sich in zwei Versammlungen für die Vereinheitlichung des Strafrechts aussprach und an den Bundesrat mit dem Gesuch gelangte, er möchte die Vorarbeiten an die Hand nehmen. Dem Entgegenkommen der Herren Bundesräte Ruchonnet sel. und Ruffy ist es zu verdanken, dass die Arbeiten heute soweit gediehen sind. Herr Ruchonnet erachtete es als notwendig, dass man dem Volke zeige, in welcher Weise man das Strafrecht centralisieren wolle, bevor man es über die Frage entscheiden lasse, ob es das Gesetzgebungsrecht der Kantone in dieser Materie an den Bund abgebe. Die Souveränität der Kantone, auf die man heute hinweisen wollte, ist zudem ein veralteter Begriff. In wie manchen Gebieten ist das Gesetzgebungsrecht, samt der vollziehenden Gewalt an den Bund übergegangen? Wie kann da noch von einer Souveränität der Kantone gesprochen werden, wo sie einer höhern Staatsgewalt zu gehorchen pflichtig sind. Hat nicht der Bund das Recht, für Errichtung öffentlicher Anstalten zwangsweise über Parzellen des Gebiets der Kantone zu verfügen? Hat nicht der Bund das Recht, auf dem Wege der Revision seiner eigenen Verfassung, unter Zustimmung des schweizerischen Volkes und der Mehrheit der Kantone, seinen Kompetenzkreis zu erweitern? Die Kantone sind freilich noch selbständig in jenen Gebieten, in denen die Kompetenz noch nicht an den Bund übertragen ist. Von einer Souveränität derselben kann aber nicht mehr gesprochen werden. Dies nur nebenbei gesagt.

Was die in Diskussion gesetzte Frage selbst betrifft, so will ich mich nicht über dieselbe näher aussprechen. Entscheidend ist jedenfalls nicht die materielle Frage der Kosten: diesfalls mag von Bundesrat und Bundesversammlung geprüft werden, ob der Bund finanziell stark genug sei, eine Verwahrungsanstalt für unverbesserliche Verbrecher zu errichten. Für die Juristen ist vor der Hand nur massgebend, was zweckmässiger sei mit Rücksicht auf den Strafvollzug. Dass die Kantone Opposition machen würden, ist nicht anzunehmen, da sie ökonomisch entlastet würden.

Mr. *Correvon*, juge cantonal : Mr. Berney s'est donné pour mission de venir protester contre l'unification du droit. Pour la seconde fois il s'élève contre la tendance de la Société des juristes de pousser à la centralisation. Les Vaudois ont quelque raison, il est vrai, de penser ainsi: eux qui ont fait rejeter le projet de Constitution de 1872, élaboré avec ces mots: un droit, une armée, pour devise. Mais quant à nous, partisan de l'unification du droit, tout en rendant hommage au courage de Mr. Berney, nous devons espérer que les Vaudois ont changé d'avis. En effet la situation n'est plus tenable. Il faut ou revenir en arrière, avant 1874, ou aller de l'avant. Combien il est difficile aujourd'hui de séparer le droit fédéral et le droit cantonal. Tous les juristes avocats et juges le savent. Après avoir unifié les obligations dont le peuple suisse paraît bien se trouver, il faut continuer; j'espère que le peuple vaudois le comprendra et que quand il votera il se prononcera pour la centralisation et non pour les idées de Mr. Berney.

Quant à la question en discussion j'ai eu d'abord de la peine à accepter un système aussi nouveau, une commission, de non juristes, prononçant une peine, mais après la discussion dans la commission des experts je m'y suis rangé. Il y a en effet de sérieux motifs pour que la société se gare des hommes dangereux qui sont des criminels endurcis et incorrigibles. Nous n'avons pas été jusqu'au système de la sentence indéterminée lequel ne donne pas assez de garanties aux condamnés, mais à titre d'essai nous pouvons suivre ceux qui veulent protéger la société d'une façon efficace. Mr. le Juge fédéral Cornaz a émis l'idée que la centralisation du droit pénal trouvera plus d'adversaires quand on verra qu'elle occasionne des frais. C'est possible, et il est vrai qu'il y aura des frais, mais il y a un intérêt supérieur à celui-là, et je crois que le peuple comprendra qu'il retrouvera en sécurité la valeur des sacrifices qu'il sera appelé à faire.

Bundesanwalt *Scherb*: Es wäre zu wünschen, nicht nur über die Verfassungsmässigkeit des Vorgehens des Bundesrates, sondern auch über das heutige Thema als solches die Ansicht des Juristenvereins zu vernehmen. Ich schlage des-



halb vor, abzustimmen, ob der Juristenverein die im Entwurf vorgesehene Verwahrung der Gewohnheitsverbrecher billigt oder nicht.

Prof. *Stooss*: Nur ungern ergreife ich das Wort. Nachdem aber Aeusserungen gefallen sind, die zeigen, dass das Institut der Verwahrung ganz anders aufgefasst wird, als es im Entwurfe vorgeschlagen wird, erlaube ich mir einige Beifügungen. Nicht wie wilde Tiere sollen die Verwahrten behandelt werden, sondern wie Menschen. Der Entwurf schreibt vor, sie sollen zu strenger Arbeit angehalten werden, das ist doch nicht unmenschlich.

Die Verwahrung ist nicht das Ergebnis philosophischer Untersuchungen und nicht der Ausdruck einer Schulmeinung. Der Verfasser des Entwurfs ist aus rein praktischen Erwägungen zu dem Vorschlag gekommen, es seien vielfach Rückfällige, von denen mit Sicherheit anzunehmen ist, sie seien für weitere Strafen unzugänglich, auf längere Zeit, mindestens für 10, höchstens für 20, ausnahmsweise nur für 5 Jahre in einer besonders zur Arbeit eingerichteten Anstalt einzuschliessen.

Der Entwurf vermeidet absichtlich den Ausdruck Unverbesserliche, der auch heute so oft gebraucht wurde. Herr Bundesanwalt Scherb erklärt mit Recht, es lasse sich nicht feststellen, ob jemand unverbesserlich sei. Wir können einem Menschen nicht ins Herz sehen. Aber wenn einer 10-, 20-, ja 100- bis 200-mal im Gefängnis und im Zuchthaus gesessen hat und immer und immer wieder rückfällig wird, so muss sich jedermann fragen: Was nützt es, diesen Menschen fort und fort für verhältnismässig kurze Zeit einzuschliessen und ihn dann wieder in Freiheit zu setzen, wo er neuerdings Verbrechen verübt? Die öffentliche Meinung ist längst darüber einig. Hier muss etwas geschehen. Aber was?

Um diese Frage zu entscheiden, wandte ich mich durch Vermittlung des Herrn Direktors des eidg. statistischen Bureaus, Herrn Dr. Guillaume, an die Vorsteher der schweizerischen Strafanstalten mit der Frage: Giebt es Verbrecher, bei denen auf Grund früherer Erfahrungen feststeht, dass ein fernerer

Strafvollzug ohne Nutzen und ohne Wirkungen sein würde? Die 23 angefragten Direktoren beantworteten diese Frage alle ohne Ausnahme mit ja. Mit grosser Uebereinstimmung erachten diese Fachmänner eine längere Einschliessung dieser Klasse von Rückfälligen für geboten. Aus ihren Angaben ergibt sich, dass es etwa 400 solcher Rückfälligen giebt.

Nun ist Ihnen bekannt, dass die Mehrheit der Kantone gegen die Vaganten und Arbeitsscheuen schon seit mehreren Jahrzehnten ein Verfahren einschlägt, das sich bewährt hat. Es werden nämlich diese gemeinschädlichen Müssiggänger auf etwa 1 bis 3 Jahre in eine Arbeitsanstalt verwiesen. Man hat eingewendet, das sei eine unstatthafte Freiheitsentziehung gegen Menschen, deren Schuld im Grund hauptsächlich darin besteht, dass sie nichts thun. Robert v. Mohl und Orelli haben diesen Einwand widerlegt und neuestens Herr Nationalrat Dr. Franz Schmid aus Altdorf in einem Gutachten an den Verein für Straf- und Gefängniswesen. In der That muss dem Staate das Recht zugestanden werden, gegen Vaganten und andere Liederliche die Massnahmen zu ergreifen, die ihr gesellschaftsfeindliches Treiben notwendig macht, sie müssen in einer Anstalt zur Arbeit erzogen werden. Die Freiheitsentziehung ist eine notwendige Folge dieser staatlichen Notwendigkeit.

Aehnlich soll gegen vielfach rückfällige Verbrecher vorgegangen werden, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, dass mit Strafen nichts mehr ausgerichtet werden kann. Wann ist ein Mensch vielfach rückfällig? Eine Zahl lässt sich hier schwer bestimmen. Jedenfalls nicht schon nach 2- oder 3-maliger Bestrafung; in der Regel wird die Verwahrung erst nach 20-, 30-, 50-facher Vorbestrafung zur Anwendung kommen. Es handelt sich vorzugsweise um Gewohnheitsdiebe, Gewohnheitsbetrüger, unverbesserliche Kuppeler, Brandstifter u. s. w. Der Entwurf zieht der Verwahrung in dieser Richtung feste Grenzen.

Gewinnt das urteilende Gericht die Ueberzeugung, dass ein wegen solcher Verbrechen schon viel und oft Bestrafter gegen weitere Strafen unempfänglich ist, dass er, wenn nicht anders gegen ihn eingeschritten wird, dem Verbrechen dauernd

verfallen sein würde, so soll es die Verwahrung desselben beantragen; ohne Antrag des Gerichts darf niemand verwahrt werden. Ueber den Antrag entscheidet eine eidgenössische, nicht ausschliesslich aus Juristen zusammengesetzte Behörde. Darin liegt eine Garantie für den Angeklagten und eine Garantie für gleichmässige Anwendung des Gesetzes.

Nun frage ich: Wenn Vaganten und liederliche Leute durch Beschluss eines Regierungsrates bis auf 3 Jahre in Arbeitsanstalten verwiesen werden können, ist es da ungerrecht und verwerflich, dass Verbrecher, die immer und immer wieder vor den Gerichten erscheinen und immer und immer wieder als sogenannte Kunden in die Strafanstalten kommen, einmal auf 10 Jahre in eine Anstalt verwiesen werden, die im Grunde auch nichts anderes ist als eine Arbeitsanstalt? Ich wiederhole, das kann nur auf Antrag des urteilenden Gerichts geschehen und bei Zusammentreffen einer Reihe gesetzlicher Voraussetzungen und auf Grund sorgfältiger, unmittelbarer Untersuchung einer kollegialen eidgenössischen Behörde.

Das geschieht nicht, um den „armen Menschen“ ein möglichst hartes Uebel zuzufügen, aber auch nicht, um sie wie Kranke und Arme zu versorgen, sondern zur Sicherung der Gesellschaft.

Ich frage, wenn 300 bis 400 Verbrecher, die eine unendlich grosse verbrecherische Vergangenheit hinter sich haben, alle für wenigstens 10 Jahre von der Gesellschaft und den übrigen Sträflingen abgesondert und in einer besondern Anstalt zu strenger Arbeit vereinigt werden, wird das nicht von ungeheuern Nutzen für die Gesellschaft sein müssen? Während dieser 10 Jahre können diese Leute kein Verbrechen mehr begehen, sie können aber auch ihre Angehörigen und ihre Kameraden nicht zum Verbrechen erziehen und aufmuntern. Könnte die Zahl der Verbrecher sich nicht vermindern, wenn 300 bis 400 vielfach Rückfällige für 1 bis 2 Jahrzehnte gezwungen sind, in einer Anstalt zu arbeiten, und verhindert sind Verbrechen zu begehen?

Man sagt, das gehöre nicht ins Strafrecht. Was bezweckt denn die Strafgesetzgebung, meine Herren? Ihr Endzweck ist

doch gewiss die Bekämpfung des Verbrechens. Muss dieser Zweck nicht durch die Verwahrung erreicht werden?

Wie die Verwahrung juristisch „konstruiert“ werden soll, darüber mögen sich die Theoretiker streiten, wie sie über die Einweisung der Vaganten in Arbeitsanstalten gestritten haben. Mir genügt es, dass die Verwahrung notwendig und unabweislich ist und dass der Staat berechtigt ist, sie einzuführen. Wenn wir das Institut haben und es seinen Zweck erfüllt, werden die Theoretiker sich über die Konstruktion schon einigen. Es ist nicht das erste Mal, dass die Erfahrung neue Wege gewiesen hat, die die Wissenschaft später als richtig erkannte.

Heute gehen die Meinungen noch auseinander, das Wesen des Instituts wird von mehreren Rednern verkannt, die einen sehen in der Verwahrung eine Hölle, die andern ein Asyl. Die Frage scheint mir daher noch nicht genügend abgeklärt. Ich möchte daher lieber von einer Abstimmung absehen.

Oberrichter *Heuberger*: Die vorgeschlagene Massnahme mag an und für sich unter Umständen empfehlenswert sein; sie ist aber polizeilicher Natur und gehört nicht zum materiellen Strafrecht. Ich verlange aber, dass der Verbrecher die Strafe erdulde; wenn nach Verbüßung der Strafe eine weitere Verwahrung angezeigt erscheint, so mag sie als polizeiliche Massregel in Erwägung gezogen werden, sie darf aber die Strafe nicht ersetzen. Ich verwahre mich dagegen, dass eine administrative Kommission einem Bürger ohne gerichtliches Verfahren die Freiheit bis auf 20 Jahre zu entziehen befugt ist. Will man die Institution der Verwahrung, so schaffe man die nötigen Kautelen zur Wahrung der Freiheit. Jedenfalls aber trenne man Polizei vom Strafrecht.

Bundesrichter *Winkler*: Da bei der vorgerückten Zeit die materielle Diskussion kaum weiter fortgesetzt werden kann, wird man sich schlüssig machen müssen, ob eine Resolution zu fassen sei oder nicht. Oft hat man im Juristenverein Resolutionen gefasst, oft hat man auf solche verzichtet, letzteres namentlich dann, wenn eine Sache nur erst in einem vorbereitenden Stadium und nicht genügend abgeklärt war. Dieser

Gesichtspunkt würde für mich nicht zutreffen, um sich eine Resolution zu versagen. Für mich ist die Sache abgeklärt und zwar im Sinne des Korreferenten, d. h. der Ablehnung des Institutes einer Verwahrungsanstalt an der Stelle eigentlicher Strafe. Dagegen könnte man dem Wunsche des Präsidenten, keine Resolution zu fassen, vielleicht aus dem Grunde entsprechen, weil die ganze Frage nicht ausschliesslich juristischer, sondern eher administrativer oder volkswirtschaftlicher Natur ist.

Le Prof. *Favey* remarque avec quelque déplaisir pour les deux rapporteurs, que la discussion n'a nullement porté sur les questions qui avaient fait l'objet des rapports et s'est égarée.

Mr. Heuberger s'est demandé si on arrivera à une application uniforme du code dans toute la Suisse. Mr. *Favey* de son côté pense qu'il y aura forcément des divergences d'application comme pour le code des obligations et les autres lois fédérales, mais que cependant le régulateur de l'application de la loi sera tout naturellement le Tribunal fédéral.

Si les principes posés par le projet de code pénal fédéral sont définitivement acceptés, nous nous trouverons en Suisse dans une bien meilleure situation que ce n'est le cas en Allemagne. Avec le projet nous arriverons d'emblée à une application uniforme des peines, tandis que si l'Allemagne a un code unifié, elle ne possède pas encore de loi sur l'exécution des peines.

Bundesanwalt *Scherb*: Mein Vorschlag einer Abstimmung ging von der Meinung aus, der Verfasser des Entwurfes wünsche die Ansicht der Versammlung zu kennen; da dies nicht der Fall zu sein scheint, ziehe ich den Antrag auf Abstimmung zurück.

Da das Wort nicht weiter verlangt wird, erklärt der Präsident die Diskussion für geschlossen und verdankt die Referate bestens.

## X.

Der Vorstand des bernischen Architekten- und Ingenieurvereins übermittelt dem schweizerischen Juristenverein ein Exemplar seiner Festgabe an den schweiz. Ingenieur- und Architektenverein: „Bernern Bauten.“ Der Präsident beantragt, diese Gabe bestens zu verdanken, was einstimmig beschlossen wird.

## Verhandlungen vom Dienstag den 24. September 1895.

### XI.

Prof. Dr. *Meili* in Zürich teilt mit, dass Prof. Dr. Heinrich Fick in Zürich am 23. September gestorben ist, und beantragt, der Witwe die Teilnahme des Juristenvereins auszudrücken. Der Redner gedenkt der grossen Verdienste des Verstorbenen um das schweizerische Recht.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Die Versammlung erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen.

### XII.

#### Bericht der Rechnungsprüfungskommission.

Au nom de la Commission de vérification des comptes Mr. le Prof. *Roguin*, anc. Juge fédéral à Genève, présente le rapport suivant:

*Messieurs et chers Collègues!*

Vos commissaires ont examiné les comptes et le bilan de notre Société arrêtés au 30 juin 1895 et ils vous proposent: 1° Approbation des comptes et bilan présentés par le Comité de la Société suisse des juristes pour l'exercice 1894—1895.

2° Décharge accordée au Comité pour sa gestion pendant la même période, et remerciements à notre caissier pour la bonne tenue de notre comptabilité sociale.

Les résultats suivants sont constatés par nos comptes. Les *recettes* se sont élevées à 4479 francs 72 centimes, savoir contributions des membres de la Société et finances d'entrée . . . . . 4125. —

Intérêts des capitaux placés à la Banque Cant. Vau-  
doise . . . . . 283. 50  
Intérêts du compte courant à la même banque . 71. 22

Total des Recettes fr. 4479. 72

Les *dépenses* se sont élevées à la somme de fr. 5037. 42, de sorte qu'un déficit de 557 francs 70 centimes est venu

diminuer notre fortune sociale et la réduire à la somme de **12,241 francs 75 centimes.**

Ce résultat, Messieurs, ne doit pas exciter votre sollicitude et vous engager à faire des économies exagérées. En effet, les dépenses pour frais d'impression ont été très élevées, et il est à espérer que le Comité veillera à les réduire au strict nécessaire. Le nombre de nos collègues tend à augmenter d'une manière réjouissante: il atteindra le chiffre de 800, tandis que l'an dernier il n'était que de 757, de sorte que les contributions annuelles seront importantes et viendront alimenter notre caisse.

Cependant vos commissaires sont d'avis que notre Société doit être prudente dans ses allocations de subsides et qu'elle doit conserver intacts ses capitaux pour être en mesure dans l'avenir de prendre une part active à une publication en droit national, qui serait alors gratuitement, ou à prix très réduit, distribuée à tous les membres de la Société.

*Berne*, le 22 septembre 1895.

JULES ROGUIN.

**Bilan de la Société au 30 juin 1895.**

Au 30 juin 1894, la fortune de la Société était de 12,799. 45  
L'exercice 1894/95 laisse un excédent de dépenses de 557. 70  
Au 30 juin 1895, la fortune de la Société est de fr. 12,241. 75

Cette fortune est représentée comme suit:

3 bons de dépôt à la Banque Cant. Vaudoise, ensemble	7500. —
Solde actif du compte courant à la Banque Cant. Vaudoise, ensemble	4637. 80
Solde redu par caissier	103. 95
	<u>Total égal fr. 12,241. 75</u>

Der Präsident stellt den nämlichen Antrag im Auftrage des Vorstandes. Dieser Antrag wird einmütig angenommen. Der Präsident spricht dem Kassier Herrn Bundesrichter Soldan, sowie den HH. Rechnungsexperten den Dank des Vereins aus.

## XIII.

Bericht der Kommission für Herausgabe  
schweizerischer Rechtsquellen.

Professor Dr. *Andreas Heusler* von Basel macht folgende Mitteilung:

Nachdem Sie auf dem Juristentage zu Basel 1894 die Förderung und Unterstützung einer Publikation der schweizerischen Rechtsquellen beschlossen und zu diesem Behufe eine Kommission, bestehend aus den HH. Prof. Heusler, Huber und Bundesrichter Soldan mit dem Rechte der Selbstergänzung bis auf fünf bestellt haben, mit dem Auftrage, die Sache näher zu erwägen und der nächsten Jahresversammlung Bericht und Vorschläge vorzulegen, beehrt sich die genannte Kommission, Ihnen in Folgendem Bericht zu erstatten und Anträge zu unterbreiten.

Von dem Rechte der Selbstergänzung haben wir nur in beschränktem Mass Gebrauch gemacht, indem wir für die (wie aus dem Nachfolgenden ersichtlich) schon an die Hand genommenen Arbeiten im Kanton Zürich den Beirat und die Unterstützung des Hrn. Staatsarchivars und Prof. Dr. Paul Schweizer in Zürich gewonnen haben, dessen Bereitwilligkeit und Dienstfertigkeit wir um so mehr verdanken, als die ersten Vorarbeiten dadurch wesentlich gefördert worden sind. Eine Erweiterung der die Oberleitung des Unternehmens führenden Kommission erschien uns nicht Bedürfnis, da es wesentlich darauf ankommen wird, in den einzelnen Kantonen je nach Umständen für die dortigen Arbeiten die tüchtigen Kräfte zu finden.

Die erste und Hauptfrage, die wir uns gestellt haben, war die, ob es möglich und zweckmässig sei, in erster Stelle einen mehr oder weniger ins Detail gehenden Plan der grossen und weitschichtigen Publikation festzustellen. Die Schwierigkeit eines solchen Schemas ist schon voriges Jahr von dem Antragsteller am Schlusse seines Antrages kurz berührt worden (vgl. Verhandl. des schweiz. Juristenvereins von 1894, S. 244; Zeitschr. für schweiz. R., N. F. XIII



S. 724). Darauf zwar einigten wir uns rasch, dass die Sammlung nach Kantonen und zwar nach den Kantonen in ihrem jetzigen Bestande, disponiert werden müsse. Es hätte ja allerdings einen grossen rechtshistorischen Reiz, die Quellen nach ihrem ursprünglichen Zusammenhange zu gruppieren, der die jetzigen Kantonsgrenzen durchbricht, z. B. bei den Stadtrechten die Gruppe der zähringischen, der habsburgischen Stadtrechte zusammenzuhalten, bei den Weistümern nach den verschiedenen Gotteshäusern und Herrschaften zu gruppieren u. s. w. Aber abgesehen davon, dass dieses Verfahren bei der notwendigen Beschränkung auf die Schweiz doch nur etwas Unvollkommenes und Unvollständiges bliebe, würde sich eine zu komplizierte Schematisierung ergeben, die der Benutzung des Werkes hinderlich wäre, und schliesslich ist das auch nicht sowohl die Aufgabe des Herausgebers der Quellen, als vielmehr derer, die sie dann zu einem dieser Zwecke benutzen.

Wir schlagen also vor, die Quellen jedes Kantons gesondert zusammenzufassen.

Innerhalb der kantonalen Quellen erscheint uns aber eine gewisse systematische Ordnung notwendig. Es wäre allerdings am bequemsten, die Quellen eines Kantons einfach in der alphabetischen Reihenfolge der Orte und Gebiete, für die sie gegolten haben, an einander zu reihen, so dass also Stadtrechte, Landrechte, Amtsrechte, Weistümer bunt durch einander gewürfelt sich präsentieren würden. Wir glauben aber nicht, dass ein solches Verfahren jemanden befriedigen würde, und zweifeln, ob es von irgend einer Seite möchte empfohlen werden. Gewisse grosse Kategorien müssen aufgestellt werden, und als solche bezeichnen wir im allgemeinen folgende drei, die wir in Anpassung an die rechtsgeschichtliche Entwicklung jedes Kantons glauben aufstellen zu sollen.

1. Stadt- und Landrechte.

In den Städtkantonen ist es das Stadtrecht der regierenden Stadt, das den Ausgangspunkt bildet, in den Landsgemeindekantonen das Landrecht. In den Städtkantonen würden an das Stadtrecht der Hauptstadt zunächst angereiht

die Stadtrechte anderer Städte dieses Kantons, sowie die unabhängig von der Stadtherrschaft überkommenen Landrechte.

2. Herrschafts- und Amtsrechte,

die von den regierenden Ständen den in ihrem Gebiete gebildeten Aemtern octroiirt worden sind, meist unter starkem Einfluss des Stadtrechtes.

3. Die von der Stadtherrschaft, resp. von dem alten Landrechte unabhängig entstandenen früheren und späteren Quellen kleinerer, vorzugsweise bäuerlicher Kreise und Grundherrschaften, also Weistümer, Offnungen, Hofrechte, Dorfrechte, Genossenschaftsrechte u. dgl.

Immerhin müssen wir den Vorbehalt machen, dass diese Einteilung bei einzelnen Kantonen Modifikationen erleiden wird. Strikte wird sie sich wohl ausnahmslos durchführen lassen einerseits bei den Kantonen, die von einer regierenden Hauptstadt aus einheitlich organisiert worden sind, andererseits bei den Kantonen, die als Landsgemeinde auf dem Boden eines einheitlichen Landrechts erwachsen sind. Bei Kantonen, die solcher einheitlichen Rechtsbildung ermangeln, man denke etwa an Aargau, St. Gallen, Waadt, werden die besondern Verhältnisse ihre modifizierende Wirkung äussern müssen. Wir halten es daher für zweckmässig und behalten uns vor, für jeden Kanton, bevor etwas gedruckt wird, den bestimmten Plan vollständig aufzustellen, allerdings unter möglichster Anlehnung an die angegebene Grundlage.

Bezüglich des zeitlichen Umfangs, der für die Sammlung massgebend sein soll, schlagen wir vor die Zeit von der Periode an, da das Landrecht besteht, d. h. von den ältesten Quellen mit Ausschluss der Volksrechte an, bis zu der modernen Gesetzgebung. Doch nehmen wir an, dass Gesetzbücher neuerer Zeiten, insofern sie noch in zahlreichen Exemplaren vorhanden und leicht erhältlich sind, nicht nochmals gedruckt würden, z. B. die Berner Gerichtssatzung von 1761, die Loix et Statuts du Pays de Vaud.

Von dem Wunsche ausgehend, möglichst bald durch Bearbeitung der Rechtsquellen eines Kantons eine Vorlage zu schaffen, an der sich der obige Plan erproben lasse, und

die dann als Muster für die Bearbeitung anderer Kantone dienen könnte, haben wir zunächst hauptsächlich unsere Aufmerksamkeit dem Kanton Zürich zugewendet, für den wir auch tüchtige Arbeitskräfte zu finden in der glücklichen Lage gewesen sind. Nachdem sich Herr Dr. U. Stutz bereit erklärt hatte, die bürgerlichen Rechte des Kantons Zürich zu bearbeiten und in druckfertigen Stand zu stellen, liessen wir als Vorarbeit hiefür durch Herrn Dr. Leder auf dem Staatsarchiv Zürich aus den dort befindlichen Registraturen ein Verzeichnis der in unser Gebiet einschlagenden einzelnen Akten und Abschriften herstellen, das über den Rechtsquellenbestand des Staatsarchivs zuverlässigen Aufschluss giebt. Diese Arbeit wurde dann auch auf die Stadtbibliothek daselbst und andere kleinere Archive des Kantons ausgedehnt. Auf Grund dieser Verzeichnisse wird die Arbeit der Herausgeber bezüglich Sammlung und Auswahl der Texte u. s. f. beginnen können.

Gleichzeitig haben wir im Staats- und im Stiftsarchiv St. Gallen durch Herrn Dr. M. Gmür solche Verzeichnisse aufnehmen lassen.

Von dem Kredit von 1000 Fr., den Sie uns letztes Jahr bewilligt haben, sind für diese Arbeiten 425 Fr. in diesjähriger Rechnung verwendet worden. Den Rest tragen wir auf neue Rechnung vor und möchten Sie ersuchen, ausserdem uns für das nächste Jahr 2000 Fr. zu bewilligen. Wir begründen dieses Gesuch damit, dass dem Unternehmen von den verschiedensten Seiten eine äusserst sympathische Aufnahme entgegengebracht worden ist, die sich nicht bloss im Ausdruck der Befriedigung darüber geäussert hat, sondern in der Anbietung werkhätiger Hilfe und Mitarbeit. Es stehen uns jetzt schon für die Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau und Aargau wissenschaftliche Kräfte zu Gebote, die wir gerne möglichst bald in Anspruch nehmen würden, sobald uns die Mittel gereicht werden, um einerseits ein Honorar anbieten zu können, das ja auch so nicht die Höhe einer selbst bescheidenen Besoldung erreicht, andererseits an die Druckkosten etwas beizutragen. Für andere Kantone, wie Bern, Unterwalden, haben wir ebenfalls die Aussicht auf

zuverlässige Bearbeiter. Wir haben hier bisher noch keine Schritte gethan, weil wir uns nicht über unsere Mittel engagieren wollten. Je reichlicher diese fliessen, desto umfassender kann die Arbeit an die Hand genommen werden.

Wie sehr erwünscht es unter diesen Umständen wäre, vom Bunde einen erklecklichen Beitrag auf Jahre hinaus zu erhalten, liegt auf der Hand, ebenso wo möglich von den Kantonen für die zu publizierenden Rechtsquellen ihres Gebiets. Wir haben dem Vorstand des Juristenvereins anheimgegeben, diese Frage zu prüfen und allfällige Anträge dem Juristenverein vorzulegen.

Mr. le Prof. *Martin* propose au nom du Comité d'allouer à la Commission chargée de la publication des sources du droit un crédit de fr. 2000. Le Comité espère que le Conseil fédéral voudra bien accorder son appui financier à cette entreprise.

Die Versammlung beschliesst, der Kommission für das nächste Vereinsjahr einen Kredit von Fr. 2000 zur Verfügung zu stellen. Der Präsident spricht der Kommission für ihre erfolgreichen Arbeiten den wärmsten Dank aus.

Bundesrichter Dr. *Morel* unterstützt die Anregung des Herrn Prof. Dr. Alfred Martin, bei dem eidgenössischen Justizdepartement um eine Subvention nachzusuchen. Er betont die Wichtigkeit des nationalen Werkes und würdigt die Gründe, welche die Kommission veranlasst haben, sich nicht zu erweitern. Das Werk reiht sich würdig den eidgenössischen Abschieden an; zu seiner Herstellung ist aber viel Geld nötig: nicht für die bescheidenen Remunerationen, wohl aber für die Abschriften etc. Dazu reicht die finanzielle Kraft des Juristenvereins nicht aus; wir bedürfen deshalb der mächtigen Hand des Bundes zur Schaffung eines monumentalen Werkes, das zugleich auch eine Bereicherung der Sprache bedeutet.

Herr Morel stellt deshalb den Antrag: Der Vorstand sei zu beauftragen, bei dem Bundesrate durch Vermittlung des eidgenössischen Justizdepartementes zu bitten, der Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen seine Unterstützung gewähren zu wollen.

Dieser Antrag wird angenommen.

## XIV.

Prof. *Reichel* beantragt namens des Preisgerichtes:

Es seien auch die zwei mit je einem zweiten Preis gekrönten Arbeiten auf Kosten des Vereins zu drucken, doch mögen die Verfasser die von dem Preisgericht hervorgehobenen Mängel vor dem Druck verbessern. Das Autorrecht an den Schriften soll an den Verein übergehen.

Mr. le professeur *Jules Roguin*, anc. Juge fédéral, constate que l'impression aux frais de la Société des travaux qui ont obtenu des 2<sup>m<sup>es</sup></sup> prix est contraire aux usages admis. Le travail qui a obtenu le premier prix était seul publié jusqu'ici. Il hésite à voter cette dépense estimant qu'il ne faut pas consacrer une habitude nouvelle, à moins que le jury n'ait des motifs tout-à-fait spéciaux pour proposer l'impression des 2<sup>m<sup>es</sup></sup> prix, mais seulement à titre *exceptionnel*.

Prof. *Reichel* macht darauf aufmerksam, dass nicht das Preisgericht die Drucklegung von drei Arbeiten angeregt hat. Wenn die Veröffentlichung von drei Arbeiten beschlossen wird, so soll damit nicht auch für die Zukunft die Drucklegung jeder mit einem zweiten Preis bedachten Arbeit beschlossen sein. Aber die heute vorliegenden Arbeiten bieten alle etwas neues, namentlich mit Bezug auf die Berücksichtigung ungedruckter Quellen.

Mr. *Roguin* se déclare satisfait.

Der Antrag des Preisgerichtes wird zum Beschluss erhoben.

## XV.

Der Präsident macht auf Wunsch des Verfassers bekannt, dass Herr Sigismond de Blonay, Advokat in Lausanne, einen zweiten Band seiner „*Annales de jurisprudence*“ herausgegeben hat.

## XVI.

Ueber den Entwurf eines schweizerischen Erbrechtes.

Der Vortrag von Prof. Dr. *Eugen Huber* in Bern und das Correferat von Prof. Dr. *Virgile Rossel* in Bern folgen als Bei-

lage zum Protokoll, ersterer unter dem Titel: „Rechtseinheit und Reform des schweizerischen Erbrechts.“ Die ausgezeichneten mit grossem Beifall aufgenommenen Vorträge werden durch den Präsidenten bestens verdankt.

Alt-Bundesrichter *Roguin* stellt die Ordnungsmotion, heute auf eine Diskussion nicht einzutreten und zu dem Entwurf nicht Stellung zu nehmen. Er wünscht aber, dass der Vorstand dem Verein für die nächste Versammlung einzelne Fragen aus dem schweizerischen Erbrecht zur Beratung vorlege.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

## XVII.

### Wahl des Vorstandes.

Prof. *Stooss* lehnt eine Wiederwahl ab und spricht den Kollegen seinen herzlichen Dank aus für die Nachsicht und das Entgegenkommen, die ihm in reichem Masse zu teil geworden sind.

### Wahl des Präsidenten.

Ausgeteilte Stimmzettel 87; eingegangene Stimmzettel 87; absolutes Mehr 44.

Stimmen erhielten: Prof. Dr. A. *Martin* in Genf, bisheriger Vicepräsident, 69. Bundesrichter Dr. *Winkler* 5. Prof. *Stooss* 5. Bundesrichter *Soldan* 3. Bundesrichter *Rott* 2. Prof. Dr. *Huber* 2.

Gewählt ist als Präsident: Prof. Dr. *Alfred Martin* in Genf.

### Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

Ausgeteilte Stimmzettel 75; eingegangene Stimmzettel 75; absolutes Mehr 38.

Stimmen erhielten: Bundesrichter *Winkler* und *Soldan* je 74. Regierungsrat *Iselin* 67; Professor *Zürcher* 64; Dr. *Arthur Hoffmann* 62; Professor *Stooss* 59.

Damit sind die bisherigen Mitglieder des Vorstandes wieder gewählt.

Fernere Stimmen erhielten:

Prof. Dr. *Huber* 16; Prof. Dr. *Rossel* 6; Dr. *Leo Weber* 6;  
die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

### XVIII.

Festsetzung des Versammlungsortes  
für das Jahr 1896.

Dr. *Schreiber* auf Rigikulm schlägt vor, nächstes Jahr  
auf Rigikulm zu tagen.

Die Versammlung nimmt diesen Antrag einstimmig und  
mit Akklamation an.

### XIX.

Der Präsident schliesst die Sitzung, giebt seiner Freude  
Ausdruck über den schönen Verlauf der Versammlung und  
verdankt denselben allen, die dazu beigetragen, insbesondere  
den Referenten.

Bern, den 24. September 1895.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:

**Dr. Carl Stooss.**

Für den Sekretär:

**Dr. H. Rüfenacht.**